

BEBAUUNGS- und GRÜNORDNUNGSPLAN 1

" TRASSE ALTE BAB A9 "

BEBAUUNGS- und GRÜNORDNUNGSPLAN
HIMMELKRON
 " Trasse alte BAB A9 "

DIE STADT/GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES STADT-/ GEMEINDERATES
 VOM 23.03.99 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN " TRASSE ALTE BAB A9 "
 AUFZUSTELLEN. DIE UEBERDERTLICHE BEKANTMACHUNG ERFOLGT AM 21.04.99
 IM AMTSBLATT NR. 16 DES LANDKREISES KULMBACH

HIMMELKRON , DEN 23.03.99
 STADT/GEMEINDE

.....
 BUERGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRUENDUNG GEMAESS
 § 3 ABS. 2 BauGB VOM 03.05.99 BIS 04.06.99 DEFFENTLICH AUSGELEGT.

HIMMELKRON , DEN 03.01.2001
 STADT/GEMEINDE

.....
 BUERGERMEISTER

DIE GEMEINDE HIMMELKRON HAT MIT BESCHLUSS DES
 GEMEINDERATES VOM 07.11.2000 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BauGB
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HIMMELKRON , DEN 03.01.2001
 STADT/GEMEINDE

.....
 BUERGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT KULMBACH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN
 VOM 18.12.2000 NR S410-610-102-14/25-Pe/Ps GEM § 10 ABS. 2 GENEHMIGT.

LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRUENDUNG VOM 17.08.2000 BIS 18.09.2000
 GEM. §10 ABS.3 SATZ 2 BauGB DEFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG
 UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 28.12.2000 ORTSUEBLICH BEKANTTGEMACHT
 WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 10 ABS. 3 SATZ 2 BauGB RECHTS-
 VERBINDLICH.

HIMMELKRON , DEN 03.01.2001
 STADT/GEMEINDE

.....
 BUERGERMEISTER

LAGEPLAN 1 M 1:1000

INGENIEURBURO Dipl. Ing. FH Friedrich TRÖGER Beratender Ingenieur Hirschhornstr. 4 95497 Goldkronach-Brandholz Tel. 09273/96295 Fax 09273/96296	Datum Zeichen	
	bearbeitet	15.07.2000
	gezeichnet	07. Nov. 2000
Dipl.-Ing.(FH) Friedrich Tröger geprüft: Hirschhornstr. 4 95497 Goldkronach-Brandholz		

SO
FEUERWEHR

0.2	0.6
b	
SD38-48	

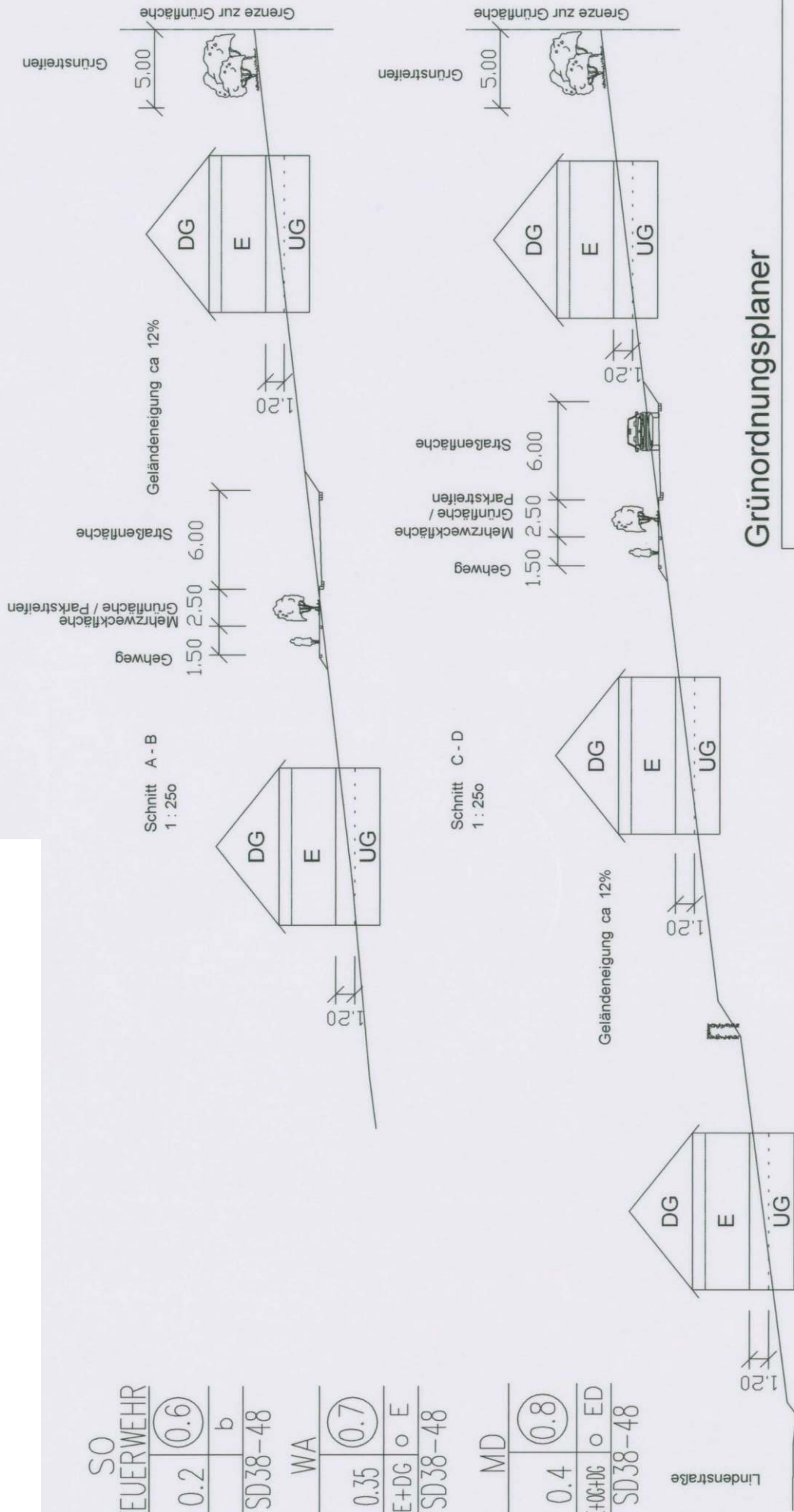
WA

0.35	0.7
=E+DG o E	
SD38-48	

MD

0.4	0.8
=E+DG+UG o ED	
SD38-48	

Lindenstraße



Grünordnungsplaner



Roland Raab

Diplomingenieur (FH) Landschaftsarchitekt

Rosenastr. 5 90429 Nürnberg Tel.: 0911/262077 Fax: 262145

Bearbeiter: gk / RR

Unterschrift

1 Grünordnung

Aufgrund § 9 BauGB in der Fassung vom 01.01.1998 werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

Die in Klammern gesetzten Nummern beziehen sich auf die Maßnahmennummern im Plan.

1.1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

1.1.1 Eichenreihe an der B 303 (1)

An der B 303 wird die vorhandene Eichenreihe in Richtung Westen fortgesetzt. Eine Ergänzung der Eichenreihe empfiehlt sich auch für die Nordseite der B 303.

1.1.2. Industriegebiet südlich der B 303 (2)

Im Bereich der ehemaligen Autobahntrasse werden diejenigen Flächen entsiegelt, die für die zukünftigen Parkplätze nicht benötigt werden. Dies betrifft vor allem einen 4 m breiten Streifen am westlich gelegenen Gehölz, auf dem die Asphaltdecke entfernt und der Unterbau der Sukzession überlassen bleibt. Ziel ist die Entwicklung einer Saumstruktur.

1.1.3. Öffentliche Grünfläche südlich des Industriegebietes (3)

Hier erfolgt auf der westlichen Seite des geplanten Lärmschutzwalles die Anlage eines Holzlehrpfades. Die Fläche wird durch Gehölze gegliedert.

1.1.4. Lärmschutzwall westlich des Industriegebietes (4)

Der Lärmschutzwall wird flächig mit Gehölzen bepflanzt. Um dessen Höhe optisch zu mindern, werden Bäume und Großsträucher in der unteren Böschungshälfte gepflanzt. Der Lärmschutzwall kann an der Westseite durch eine Abflachung der Böschung in die Geländegestaltung der Grünfläche miteinbezogen werden.

1.1.5 Bahnlinie nördlich von Lanzendorf (5)

Keine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf planfestgestellten Bahnanlagen.
Bei Neupflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,00 m zur Bahngrenze hin einzuhalten.

1.1.6 Grünflächen nordwestlich von Lanzendorf (6)

Die geplanten öffentlichen Grünflächen werden als Streuobstwiesen (typische Ortsrandstrukturen) gestaltet. Sie sind ein Bestandteil des angestrebten Grünzuges entlang der Bahnlinie zwischen den Ortsteilen Himmelkron und Lanzendorf.

1.1.7 Grünfläche nordöstlich von Lanzendorf (7)

Die öffentliche Grünfläche wird als Spielplatz gestaltet und durch Gehölze gegliedert.
Die Fläche ist ein Bestandteil des angestrebten Grünzuges entlang der Bahnlinie zwischen den Ortsteilen Himmelkron und Lanzendorf.

1.1.8 Wohngebiet am nördlichen Ortsrand von Lanzendorf (8)

Die im Plan gekennzeichneten, derzeit unbebauten Grundstücke sind mit einem Einzelbaum (Hausbaum) II. Ordnung zu überstellen, z.B.:
Acer campestre, Feld-Ahorn, Hochstamm STU 12/14
Sorbus aucuparia, Eberesche, Hochstamm STU 12/14
oder regionaltypische Obstbaumhochstämme, STU 8/10

1.1.9 Öffentliche Grünfläche am nordöstl. Ortsrand von Lanzendorf (9)

In diesem Bereich wird ein wegbegleitender Streifen als öffentliche Grünfläche ausgewiesen, auf dem eine vorhandene Eschenreihe fortgesetzt wird.

1.1.10 Mehrzweckfläche, Grünfläche/Parkstreifen (10)

Die Parkflächen werden mit geeignetem Rasenpflaster befestigt (Fugenbreite 3 cm). Als Straßenbäume werden Splitz-Ahorne gepflanzt.

1.1.11 Feuerwehrgelände Lanzendorf (11)

Auf dem Gelände (Fläche für den Gemeinbedarf) der Feuerwehr sind drei Bäume I. Ordnung zu pflanzen.
Ortstypisch sind z.B. Linde, Eiche oder Ahorn.

1.1.12 Öffentliche Grünflächen nördlich des Weißen Mains (12)

Die Flächen werden mit Bäumen I. Ordnung (Hochstämme) gegliedert. Ortstypisch sind Linde, Eiche, Esche oder Berg-Ahorn.

1.1.13.1 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Weißen Main (13)

Die Fläche wird in Anlehnung an die angrenzende Ausgleichsfläche der Autobahndirektion Nordbayern naturnah gestaltet und gepflegt.

1.1.13.2 Neue Brücke über den Weißen Main

Für die gefälltten Bäume im Zuge des Brückenbaus sind im Verhältnis 1 : 2 Ersatzpflanzungen mit gleichen Arten, möglichst im Nahbereich des Eingriffes durchzuführen. Pflanzqualitäten werden im grünordnungsplan festgelegt. Die brückenrass ist im Vorgriff abzustecken, die zu beseitigenden Bäume sind gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde zu kennzeichnen. Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb der Gehölzzonen zu erfolgen.
Bäume im Baustellenbereich sowie deren Wurzelräume sind vor möglichen Beeinträchtigungen oder Schäden zu schützen (Bretterschalung, Absperrungen u. ä.).
Das Minimierungsgebot für den Eingriff gemäß Art. 6a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG ist zu beachten.
Eine Überwachung der o. g. Maßnahmen hat durch die Bauleitung bzw. die zuständigen Planungsbüros zu erfolgen.

1.1.14 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zwischen Weißem Main und Bergstr. (14)

Die Fläche wird renaturiert. Die Fahrbahn der alten A9 wird zurückgebaut, der Schotterunterbau als Sukzessionsfläche belassen.
Für die östliche Fahrbahn wird eine Heckenpflanzung empfohlen.
In Betracht gezogen werden kann auch das Belassen eines Teilstückes der A9 als "Autobahndenkmal".

1.1.15 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Pförtschenbach (15)

Die geplante Fläche wird naturnah gestaltet und erhält beiderseits des Baches Gehölzpflanzungen, die das westlich gelegene Bachauengehölz ergänzen. Die Breite des Gehölzes beträgt nördlich des Baches 50 m und südlich 30 m bis 50 m.
Bereichsweise werden entlang des Baches Hochstauden- und Bachröhrichte entwickelt und gepflegt.

1.1.16 Pförtschenbach (16)

Der bislang im Bereich der ehemaligen Autobahn verrohrte Bachlauf wird wieder offengelegt und naturnah gestaltet.

1.1.17 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern südlich der Birkenstraße (17)

Im nördlichen Bereich der Fläche wird ein Feldgehölz angelegt, das die angrenzenden Ortsrandgehölze ergänzt.
Die Breite des Gehölzes beträgt 20 m.

1.1.18 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
südlich der Birkenstraße (18)

Die Fläche wird im gekennzeichneten Bereich als Streuobstwiese
typische Ortsrandstruktur) gestaltet und gepflegt.
Verwendet werden regionaltypische Sorten (Hochstämme) von
Apfel, Birne, Pflaume/Zwetschge oder Kirsche.

1.1.19 Artenlisten

a) Liste der Bäume I. Ordnung:

(Hochstämme, mind. 3xv., m.B., STU 18-20)

Acer platanoides, Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior, Esche
Quercus robur, Stiel-Eiche
Tilia cordata, Winter-Linde
Alnus glutinosa, Schwarz-Erle

b) Liste der Bäume II. Ordnung / kleinkronige Bäume:
(Hochstämme, mind. 3xv., m.B., STU 12-14)

Acer campestre, Feld-Ahorn
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet', Rotdorn
Sorbus aucuparia, Eberesche

c) Liste der Obstbäume:

(Hochstämme, mind. 3xv., m.B., STU 10-12)

Regionaltypische Sorten von Apfel, Birne, Zwetschge/Pflaume,
Kirsche z.B.:
Goldparmäne, Ontario, Kaiser Wilhelm
Clapps Liebling, Gute Graue, Williams Christ
Fränkische Hauszwetschge, Wangenheims Frühe
Kassins Frühe, Morellenfeuer

d) Liste der Sträucher bzw. der Gehölze für flächige Pflanzungen:
(Heister, mind. 2xv., 150-200)

Acer campestre, Feld-Ahorn
Carpinus betulus, Hainbuche
Malus sylvestris, Wildapfel
Pyrus pyraeaster, Wildbirne
Prunus avium, Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia, Eberesche

für die feuchten Standorte am Pförtschenbach eignen sich:

Alnus glutinosa, Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior, Esche
Prunus padus, Trauben-Kirsche

(Sträucher, 2xv., 60-100)

Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Corylus avellana, Hasel
Crataegus monogyna, Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata, Zweigriffliger Weißdorn
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehe
Rhamnus catharticus, Kreuzdorn
Rosa canina, Heckenrose
Salix caprea, Salweide
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Pyrus pyraeaster, Wildbirne

für die feuchten Standorte am Pförtschenbach eignen sich:

Frangula alnus, Faulbaum
Salix cinerea, Grau-Weide
Salix fragilis, Bruch-Weide
Salix viminalis, Korb-Weide
Viburnum opulus, Schneeball

1.2 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Die im Plan gekennzeichneten Bäume und Sträucher sowie
sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und werden durch
geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen
geschützt.

A ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. GRENZEN



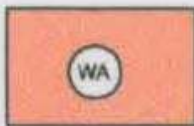
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ABGRENZUNG NACH ART DER NUTZUNG

2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB



ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO



DORFGEBIET § 5 BauNVO



INDUSTRIEGEBIET § 9 BauNVO

GRZ

ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS DER GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ

ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL

MD

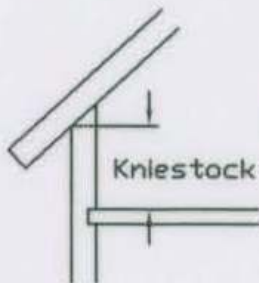
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD	
0.4	0.8
III-E+OG+DG	o ED
SD38-48	

GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE / BAUWEISE

DACHFORM



KNIESTOCKHÖHE

BEI DACHNEIGUNG 38 ° MAX. 50 cm

BEI DACHNEIGUNG AB 45 ° MAX. 75 cm

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

----- BAUGRENZE

II E+DG HÖCHSTENS 2 VOLLGESCHOSSE IN DER FORM VON ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS ZULÄSSIG

III E+OG+DG HÖCHSTENS 3 VOLLGESCHOSSE IN DER FORM VON ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS UND DACHGESCHOSS ZULÄSSIG

o OFFENE BAUWEISE

b BESONDERE (ABWEICHENDE) BAUWEISE

E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

ED EINZEL- UND DOPPELHÄUSER

SD 38°-48° SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 38 BIS 48 GRAD

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

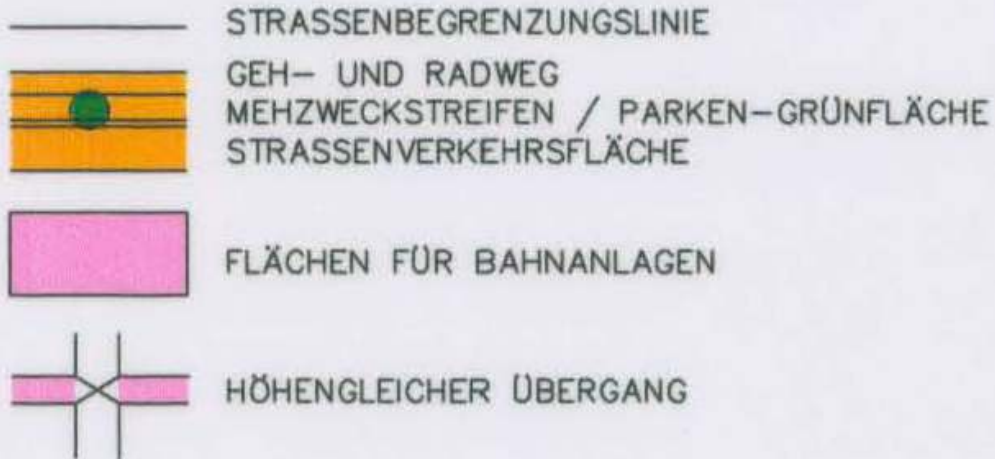


FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF

SONDERFLÄCHE / FEUERWEHR

5. VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 26 und Abs. 4 BauGB



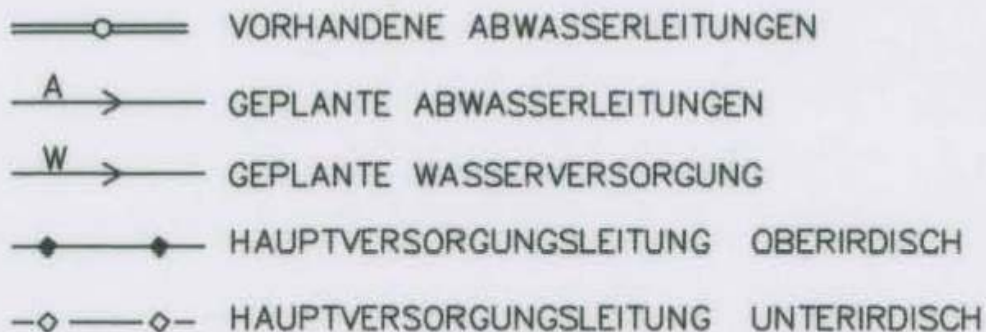
6. VERSORGUNGSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 und Abs. 6 BauGB



7. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB



8. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



PRIVATE GRÜNFLÄCHE



ANPFLANZUNG EINZELBAUM



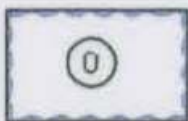
ERHALTUNG EINZELBAUM



SPIELPLATZ

9. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB



ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET



WASSERFLÄCHE

10. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB



LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE

11. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB



LÄRMSCHUTZWALL MIT EINER HÖHE VON 5.00 m

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 DIE ABSTANDSFLÄCHENVORSCHRIFTEN DER BayBO SIND EINZUHALTEN
- 2 DIE DACHEINDECKUNG HAT MIT NATURROTEN ZIEGELN ODER BETONDACHSTEINE ZU ERFOLGEN
- 3 BLANKE METALLDÄCHER SIND NICHT ZUGELASSEN
- 4 VOM EISENBahnVERKEHR AUSGEHENDE IMMISIONEN UND EINWIRKUNGEN SIND ZU DULDEN (§ 906 BGB)
- 5 DURCH DIE BENACHBARTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE IST MIT GERUCHS-, STAUB-, UND LÄRMBEEINTRÄCHTIGUNGEN ZU RECHENEN: AUF DEN BENACHBARTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN IST MIT GERUCHSBELÄSTIGUNG DURCH GÜLLEAUSBRINGUNG ZU RECHNEN DIESE BELÄSTIGUNG SIND VON DEN BAUBEWERBEN ZU DULDEN
- 6 DACHGAUBENBREITE 1-FENSTIG MAX. 1.20 m , 2-FENSTIG MAX. 2.20 m
SUMME DER DACHGAUBENBREITEN MAX 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE
- 7 GELÄNDEAUFFÜLLUNGEN ODER GELÄNDEABGRABUNGEN MAX 50 CM
- 8 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE – OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN ERDGESCHOSS
MAX 30 CM ÜBER BESTEHENDEN GELÄNDE AN DER HÖCHSTEN STELLE
- 9 GESTALTUNG DER GARAGEN WIE HAUPTGEBÄUDE
- 10 IM SINNE DER AGENDA 21 WIRD REGENWASSERNUTZUNG DRINGEND EMPFOHLEN

C HINWEISE



BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE

1050

FLURSTÜCKSNUMMER



BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

Planfeststellungsbeschuß vom 20.07.1995 der Regierung von Oberfranken zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A9 ; Ausgleichsmaßnahme A/E 3, mit Wiederherstellung einer durchgehenden Uferbegrünung

13 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Bäume



Kleinkronige Bäume/Obstbäume



Obstbäume



Strauchreiche Pflanzungen



Röhricht und Hochstauden



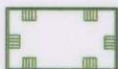
Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Bäume



Sträucher



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

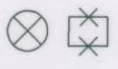


Naturpark (NP Frankenwald)

Sonstige Planzeichen



Nummern siehe textliche Festsetzungen

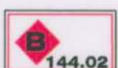


Bäume/Sträucher, Bestand kann entfernt werden



Bäume/Sträucher, an den Geltungsbereich angrenzend

Nachrichtliche Übernahmen



Schutzwürdiger Biotop der Biotopkartierung Bayern mit Nr.